

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Herzlich Willkommen im Februar, dem Monat, in dem die Meisten von uns realisieren, dass das mit den guten Vorsätzen bezüglich mehr Sport, gesünderer Ernährung und einer besseren Work-Life-Balance zwar gut gemeint, aber dennoch kein Selbstläufer ist. Doch es ist nie zu spät, den Schalter umzulegen, ganz besonders, da wir in diesem Jahr mit dem 29. Februar einen Bonustag erhalten.

So könnten die neuen Regelungen zu den Umzugskostenpauschalen den ein oder anderen beispielsweise dann doch dazu ermutigen, den längst überfälligen Umzug über die Bühne zu bringen und damit den Fahrtweg zur Arbeitsstätte zu verkürzen oder aber sich endlich ein separates Homeoffice einzurichten. Denn abziehbar sind einerseits die tatsächlichen Kosten wie z. B. für das Umzugsunternehmen oder die Maklercourtage für die Vermittlung der Wohnung. Andererseits können daneben pauschale Beträge für Aufwendungen geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit dem Umzug anfallen. Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag.

Auch das Thema „weniger Geld ausgeben“ liegt zu Recht ganz vorn bei den guten Vorsätzen - allein schon in Anbetracht der allseits gestiegenen Lebenshaltungskosten. Allerdings sollte man hier nicht unbedingt bei seinen Steuerschulden anfangen, denn wer die nicht pünktlich begleicht, muss mit Säumniszuschlägen i. H. v. 1 Prozent monatlich rechnen. Macht nach Adam Riese 12 Prozent im Jahr - und das ist nun wirklich kein Schnäppchen. Lange Zeit war umstritten, ob die Höhe des Säumniszuschlags angemessen und verfassungskonform ist. Jetzt aber folgte die Bestätigung der Bundesfinanzrichter, wie unser zweiter Beitrag erläutert.

Für Familien mit Kindern ist die finanzielle Belastung besonders hoch. Unterstützung bietet hier das staatliche Kindergeld - allerdings ist dieses grundsätzlich auf Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs beschränkt. Danach besteht unter anderem beispielsweise dann Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind für einen Beruf ausgebildet wird (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) und wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderungen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und diese Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Dies muss natürlich gegenüber der Familienkasse auch entsprechend nachgewiesen werden. Wie das genau zu erfolgen hat, ist jedoch nicht gesetzlich geregelt. Das Finanzgericht Hamburg hat hierzu nun ein interessantes Urteil gefällt, wie unser dritter Beitrag beschreibt.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Finanzamt an den Umzugskosten beteiligen

Ab 1. März 2024 gelten neue Umzugskostenpauschalen

Für einen Umzug kann es die verschiedensten Gründe geben. Oftmals wird eine Wohnung gesucht, die näher am Arbeitsort liegt, um den täglichen Fahrtweg zu verkürzen oder einen Zweitwohnsitz zu vermeiden. Wer aus überwiegend beruflichen Gründen umzieht, kann die dabei entstehenden Aufwendungen als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Eine berufliche Veranlassung kann angenommen werden, wenn der Arbeitnehmer aufgrund einer Versetzung oder eines Arbeitsplatzwechsels an den Arbeitsort umzieht. Berufliche Gründe eines Umzugs können aber auch die erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit sowie die Begründung oder Beendigung einer doppelten Haushaltsführung des Arbeitnehmers sein. Daneben gelten auch eine Fahrtzeitverkürzung von mindestens einer Stunde täglich, ein Umzug auf Verlangen des Arbeitgebers und ein Umzug, der zu einer wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingungen führt, als beruflich veranlasst. Eine solche Erleichterung kann auch anzunehmen sein, wenn ein Umzug erfolgt, um für jeden Ehegatten in der neuen Wohnung ein Arbeitszimmer einzurichten, damit diese im Homeoffice wieder ungestört ihrer jeweiligen Tätigkeit nachgehen können.

Abziehbar sind einerseits die tatsächlichen Kosten für das Umzugsunternehmen, eine Maklercourtage für die Vermittlung der Wohnung sowie Reisekosten zur neuen Wohnung bzw. im Vorfeld zur Suche und Besichtigung der Wohnung. Daneben können pauschale Beträge für Aufwendungen geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit dem Umzug anfallen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 28. Dezember 2023 ein Schreiben mit den ab 1. März 2024 gültigen Umzugskostenpauschalen veröffentlicht.

Für ab dem 1. März 2024 begonnene Umzüge sind die folgenden Pauschalen abzugsfähig:

- Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten: 1.286 Euro
- Umzugspauschbetrag für Berechtigte ("Umziehende"): 964 Euro
- Umzugspauschbetrag für jede weitere Person: 643 Euro
- Umzugspauschbetrag für Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes keine Wohnung hatten oder nach dem Umzug keine eigene Wohnung eingerichtet haben: 193 Euro

Als Umziehende gelten dabei Personen, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eine Wohnung eingerichtet haben. Weitere Personen in diesem Sinne sind Ehegatten, Lebenspartner, ledige Kinder, Stief- und Pflegekinder, die mit dem Berechtigten auch nach dem Umzug in häuslicher Gemeinschaft leben.

Für Umzüge, die ab dem 1. April 2022 und bis zum 29. Februar 2024 begonnen wurden bzw. beginnen, sind weiterhin die folgenden Pauschalen abzugsfähig:

- Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten: 1.181 Euro
- Umzugspauschbetrag für Berechtigte ("Umziehende"): 886 Euro
- Umzugspauschbetrag für jede weitere Person: 590 Euro
- Umzugspauschbetrag für Berechtigte ohne eigene Wohnung: 177 Euro

Höhe des Säumniszuschlags ist verfassungskonform

Bundesfinanzrichter verschiedener Senate bestätigen die Höhe der Säumniszuschläge

Wer seine Steuern nicht pünktlich zahlt, muss mit empfindlichen Konsequenzen rechnen. Pro angefangenen Monat entsteht ein Säumniszuschlag von 1 Prozent auf die Steuerschuld (abgerundet auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag). Dies entspricht im Grunde einer Mehrbelastung von 12 Prozent pro Jahr, bei einer Steuerschuld von 1.000 Euro kommen in einem Jahr bereits 120 Euro Säumniszuschläge zusammen. Eine verspätete Zahlung sollte daher unter allen Umständen vermieden werden.

Höhe des Säumniszuschlags lange Zeit umstritten

Lange Zeit war umstritten, ob die Höhe des Säumniszuschlags angemessen und verfassungskonform ist. Viele Steuerpflichtige klagten dagegen bei den Finanzgerichten und legten auch Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) ein. In einigen Fällen wurde zumindest die Aussetzung der Vollziehung gewährt. Die Hoffnung auf eine positive Entscheidung wurde vor allem durch einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2021 genährt, wonach der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen von 0,5 Prozent pro Monat gegen das Grundgesetz verstößt. Für Verzinsungszeiträume ab 2019 wurde daraufhin der Zinssatz rückwirkend auf 0,15 Prozent pro Monat (1,8 Prozent Jahreszins) abgesenkt.

Steuerpflichtige argumentierten in den Klageverfahren, dass im Säumniszuschlag von 1 Prozent pro Monat auch ein Zinsanteil, z. B. von 0,5 Prozent (6 Prozent p.a.) enthalten sei. Die übrigen 0,5 Prozentpunkte bzw. 6 Prozent p.a. würden dann auf die weiteren Zwecke des Säumniszuschlags entfallen, insbesondere als Sanktionsmittel zur pünktlichen Zahlung und zum Ausgleich für zusätzliche Verwaltungskosten.

VII. und X. Senat des Bundesfinanzhofs halten an Höhe des Säumniszuschlags fest

Die Kläger konnten sich mit ihrer Auffassung jedoch nicht durchsetzen. Der BFH sieht trotz des strukturellen Niedrigzinsniveaus keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe des Säumniszuschlags (vgl. BFH-Urteil vom 15.11.2022 - VII R 55/20 und Urteil vom 23.08.2023 - X R 30/21).

Die Schlussfolgerungen aus dem Grundsatzurteil des BVerfG zur verfassungswidrigen Vollverzinsung von Steuerschulden mit 6 Prozent pro Jahr können nach Ansicht des VII. Senats nicht auf den Säumniszuschlag übertragen werden. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG scheidet aus. Die Höhe des Säumniszuschlags verletzt auch nicht das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG wegen eines

Verstoßes gegen das Übermaßverbot. Eine Vorlage an das BVerfG hält der BFH in dieser Frage offensichtlich ebenfalls nicht für erforderlich.

Der X. Senat des BFH sieht auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2018, also für Zeiträume, für die der steuerliche Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen von 6 Prozent pro Jahr als verfassungswidrig eingestuft wurde, keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die gesetzliche Höhe des Säumniszuschlags.

Der X. Senat schließt sich damit der Auffassung des VII. Senates des BFH an. Alle offenen Verfahren gegen den Säumniszuschlag wurden vom BFH abgewiesen. Lediglich die Aussetzung der Vollziehung konnte in ein paar Fällen erreicht werden.

Tipp: Aussitzen und Nichtzahlen ist keine Option. Bei absehbaren Zahlungsschwierigkeiten sollte im Vorfeld eine Stundung oder auch eine Ratenzahlung beim Finanzamt beantragt werden, um hohe Säumniszuschläge zu vermeiden. Die Stundung kostet zwar ebenfalls Stundungszinsen von 6 Prozent pro Jahr; sie kann aber mitunter auch zinslos gewährt werden. Um unbillige Härten zu vermeiden, ist im Einzelfall auch ein (Teil-)Erlas nach § 227 AO möglich. Dies liegt allerdings im Ermessen der Finanzbehörden. Derzeit ist dazu beim BFH unter dem Aktenzeichen I R 85/16 noch ein Verfahren anhängig, mit dem geklärt werden soll, ob Säumniszuschläge wegen sachlicher Unbilligkeit zu erlassen sind, wenn die Aussetzung der Vollziehung vom Finanzamt abgelehnt wurde und die Steuerfestsetzung später aufgehoben wird.

Nachweis einer Behinderung für Kindergeldanspruch

Finanzgericht Hamburg stellt weniger strenge Anforderungen als Familienkasse

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besteht unter anderem dann Anspruch auf Kindergeld, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderungen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Wie der Nachweis einer solchen Behinderung erfolgen kann, hatte das Finanzgericht Hamburg zu entscheiden (Urteil vom 12. Oktober 2023 - 1 K 121/22 - rechtskräftig).

Geklagt hatte eine Mutter, deren Tochter seit Jahren unter anderem an Angstzuständen und Depressionen litt. Verschiedene Amtsärzte sowie eine sozialmedizinische Begutachtung des sozialmedizinischen Dienstes stellten wiederholt eine eingeschränkte Erwerbsfähigkeit fest. Das Kind sei unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes unter 3 Stunden täglich arbeitsfähig und diese Einschränkung bestehe für mehr als 6 Monate. Die gesundheitlichen Einschränkungen waren mit Angsterkrankung, sozialem Rückzug, Erwartungsängsten und Vermeidungsverhalten sowie depressiver Grundstimmung bei bestehender schwerer Selbstwertproblematik angegeben. Zudem war festgehalten, dass das Kind nicht mindestens 15 Wochenstunden auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeiten kann.

Familienkasse verlangt formelle Nachweise

Die Familienkasse versagte den Kindergeldbezug, da eine Behinderung zum damaligen Zeitpunkt, insbesondere dessen Eintritt vor Vollendung des 25. Lebensjahres, nicht entsprechend der internen Richtlinien „Dienstanweisung Kindergeld“ nachgewiesen war.

Die Familienkasse erkennt danach nur folgende Nachweise für das Vorliegen einer Behinderung an:

- Behindertenausweis mit mindestens Grad 50
- Bescheinigung der Sozialbehörden bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 20
- Rentenbescheid
- Einstufung in Pflegegrad 4 oder 5
- Bescheinigung bzw. Zeugnis des behandelnden Arztes oder ärztliches Gutachten. Aus der Bescheinigung bzw. dem Gutachten muss Folgendes hervorgehen: Vorliegen der Behinderung, Beginn der Behinderung, soweit das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat, und Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit des Kindes.

Form des Nachweises der Behinderung ist nicht gesetzlich geregelt

Das Finanzgericht gab der Mutter Recht und erkannte den Kindergeldanspruch an. Für die Frage, ob eine Behinderung im Sinne des Einkommensteuergesetzes besteht, komme es darauf an, ob eine Behinderung im Sinne der gesetzlichen Definition im Sozialgesetzbuch (SGB) IX vorliegt. Nach § 2 SGB XI sind Menschen mit Behinderungen „Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“

Für die Finanzrichter ist dabei aber nicht entscheidend, wieviel Zeit seit Beginn der Erkrankung oder seit ihrer erstmaligen ärztlichen Feststellung tatsächlich verstrichen ist. Entscheidend ist für sie die zu erwartende Dauer der von der Erkrankung ausgehenden Funktionsbeeinträchtigung.

Die Form des Nachweises der Behinderung ist allerdings nicht gesetzlich geregelt. Auch die in der Dienstanweisung Kindergeld formulierten Möglichkeiten des Nachweises der Behinderung können nach Ansicht des Gerichts nicht abschließend vorgeben, wie der Nachweis der Behinderung zu erbringen ist.

Nachweis kann sich auch aus anderen Unterlagen ergeben

Auch ohne eine Verwendung des Begriffes Behinderung in einer ärztlichen Bescheinigung oder einem Gutachten ist nach Auffassung des Finanzgerichts zu prüfen, ob aufgrund der vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen bzw. Gutachten auf eine Behinderung im Sinne der gesetzlichen Definition zu schließen ist.

Nur ein solches Verständnis der Anforderungen an den Nachweis einer Behinderung steht laut Finanzgericht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH). Der BFH nimmt eine Abgrenzung ausschließlich danach vor, ob die gesundheitliche Beeinträchtigung regelmäßig mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostisch nicht länger als sechs Monate oder aber mehr als sechs Monate dauert.

Im Streitfall war das Finanzgericht nach der Auswertung von amtsärztlichen Gesundheitszeugnissen und Gutachten eines Sozialmedizinischen Dienstes auch ohne das Vorliegen von Bescheinigungen eines behandelnden Arztes und trotz erst spät im Verfahrensverlauf erfolgter Feststellung eines Grades der Behinderung vom Vorliegen einer Behinderung und deren Eintritt bereits vor Vollendung des 25. Lebensjahres überzeugt.

Danach bestand auch im Streitzeitraum eine seelische Behinderung, die zur Erwerbsunfähigkeit des Kindes führte und damit zu einer Einschränkung der Möglichkeiten der Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt. Die Voraussetzungen einer Behinderung gemäß SGB IX waren danach erfüllt.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.